

Merkblatt zum Anerkennungsverfahren im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“

Studierende, die in den Integrierten Deutsch-Französischen Studienprogrammen des Fachbereichs französische Abschlussdiplome des dritten oder vierten Studienjahrs erworben haben (Licence oder Maîtrise/Master1), können sich diese als Schwerpunktbereich „Französisches Recht“ anerkennen lassen (§ 2 Abs. 6 SPBO).

Das Verfahren hierzu ist zweistufig:

1. Antrag auf eine Bescheinigung über die im Integrierten deutsch-französischen Studiengang des Fachbereichs erworbene Gesamtnote (§ 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SPBO)

Der/die Studierende stellt beim Auslandsbeauftragten des Fachbereichs einen Antrag auf eine Bescheinigung über die im Integrierten Programm erworbene Note. Diese Bescheinigung schließt die Bestätigung ein, dass das von ihm/ihr erworbene Diplom tatsächlich im Rahmen eines Integrierten Studienprogramms des Fachbereichs erbracht wurde. Sie ist Grundlage für die spätere Anerkennung des Abschlussdiploms als Schwerpunkt (§ 4 Abs. 3 SPBO).

Das Antragsformular mit einer Auflistung der einzureichenden Nachweise kann auf der Homepage des Auslandsbüros heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Formular mit den Anlagen ist im Magisterbüro einzureichen; die Bestätigung wird dort ausgestellt und dem/der Antragsteller/in per Post zugeschickt. Die Umrechnung der Note folgt der im Auslandsbüro erhältlichen Umrechnungstabelle.

Folgende Leistungen definieren die Teilnahme an einem Integrierten Studienprogramm des Fachbereichs:

Für alle Integrierten Studiengänge gilt:

- Teilnahme an einer Infofahrt zu einer französischen Partneruniversität vor dem Auslandsaufenthalt
- Licence/Maîtrise/Master 1 an einer Partnerhochschule des Fachbereichs

Für den Studiengang Magister/Maîtrise gilt außerdem:

- qualifizierte Teilnahme am Rechtsvergleichenden Seminar/Workshop
- Teilnahme an zwei Tutorien zur französischen Rechtsmethodologie
- Teilnahme am Intensivkurs „Einführung ins französische Recht“
- Zulassung zum Magisterstudiengang (§ 5 MagO) und Studium in Frankreich gemäß § 6 MagO
- 13 Wochen juristisches Praktikum gemäß den Regelungen des LPA und der DFH (d.h. i.d.R. in Frankreich bzw. bei einer europäischen Institution mit Arbeitssprache Französisch)

Für den Studiengang Bachelor/Master gilt außerdem:

- Abschluss der Module 13-15 des Bachelorstudiengangs sowie Erwerb des Master 1 in Frankreich
- 13 Wochen juristisches Praktikum gemäß den Regelungen des LPA und der DFH (d.h. i.d.R. in Frankreich bzw. bei einer europäischen Institution mit Arbeitssprache Französisch)

Da die Nachweise über einige Punkte bereits im Auslandsbüro vorliegen, müssen nur die im Antragsformular genannten Nachweise eingereicht werden.

2. Antrag auf Anerkennung des französischen Diploms beim Prüfungsamt Jura

Wenn die Bescheinigung ausgestellt wurde, kann der/die Studierende die formelle Anerkennung des französischen Diploms beim Prüfungsamt Jura beantragen. Dieser Antrag wird in der Regel zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gestellt; dabei ist das Diplom sowie die Bescheinigung des Auslandsbeauftragten vorzulegen (§ 4 Abs. 3 SPBO). Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wie auch über die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung entscheidet der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten (§ 9 i.V.m. § 6 Abs. 3 SPBO).

Sie brauchen dazu folgende Unterlagen:

1. das ausgefüllte Formular mit den notwendigen Anlagen für die Anmeldung zur Schwerpunktprüfung. Das Formular können Sie auf der Homepage des Prüfungsamts Jura herunterladen;
2. das französische Zeugnis oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, den relevé de note in beglaubigter Kopie;
3. die Bescheinigung über die Umrechnung der Note, die Sie im Auslandsbüro erhalten haben, im Original.